



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 24/21

02.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 24. Januar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 10755 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	27	1863/96	Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße	143

2/zu1: Ein Wegerecht eingetragen in Blatt 9938 unter Abt. II/1 an den Grundstücken Flur 24 Nr. 93/4 und 1864/96

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 136.744,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schillerstraße 25, 66540 Neunkirchen (Ortsteil Wiebelskirchen).

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus und Doppelgarage (mit Wegerecht zur Sicherung der Zufahrt zur Doppelgarage)

Baujahr: ca. 1920; ausgebautes Dachgeschoss aus 1985, Baujahr Doppelgarage: 1967

Nutzfläche Keller: ca. 39 m²

Wohnfläche EG: innen ca. 46m² und Dachterrasse ca. 12,8 m²
Wohnfläche DG: ca. 50 m²

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin